

Inhalt		
	Seite	
Präambel	3	
I. Name, Sitz, Zweck, Gemeinnützigkeit		
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	3	
§ 2 Zweck des NDSB	3	
§ 3 Tätigkeitsgrundsätze Gemeinnützigkeit	3	
§ 4 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen	4	
II. Rechte und Pflichten der Mitglieder		
§ 5 Mitgliedschaft	4	
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	4	
§ 7 Rechte der Mitglieder, Delegierte	5	
§ 8 Pflichten der Mitglieder, Beiträge	6	
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft	6	
III. Organe		
§ 10 NDSB-Organe	7	
§ 11 Vergütung für die Verbandstätigkeit, Aufwendungsersatz	7	
§ 12 Versicherungsschutz für bestellte / gewählte Ehrenämter	7	
§ 13 Beschlussfassung / Wahlen	7	
§ 14 Abweichende Amtszeit / Übergangsklausel	8	
§ 15 Ordentlicher Landesschützentag	8	
§ 16 Außerordentlicher Landesschützentag	9	
§ 17 Verbandsrat	10	
§ 18 Gesamtpräsidium	10	
§ 19 Präsidium	10	
§ 20 Ehrenrat	11	

IV. Ausschüsse, andere Gremien, hauptamtliche Verwaltung		
§ 21 Ausschüsse	12	
§ 22 NDSB-Jugend	13	
§ 23 Hauptamtliche Verwaltung	13	
V. Verbandsgrundlagen		
§ 24 Satzungs- und Zweckänderung	13	
§ 25 Salvatorische Klausel	13	
§ 26 Protokollierung	13	
§ 27 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von NDSB-Beschlüssen	14	
§ 28 Datenschutzbestimmungen	14	
§ 29 NDSB-Ordnungen	14	
§ 30 Haftungsbegrenzung	15	
§ 31 Rechnungsprüfung	15	
§ 32 NDSB-Eigentum	15	
VI. Schlussbestimmungen		
§ 33 Auflösung des NDSB	16	
§ 34 Mittelverwendung nach Auflösung des NDSB	16	
§ 35 Inkrafttreten der Satzung	16	

Präambel

Der Norddeutsche Schützenbund von 1860 e.V. ist ein rechtsfähiger Verband und ist der Fachverband für den Schießsport in Schleswig-Holstein. Der NDSB ist als gemeinnützig anerkannt, parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. Im NDSB wird die Gleichstellung von Mann und Frau nach dem Prinzip des Gender Mainstreaming verwirklicht.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit - insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen - wird auf eine weibliche Sprachform verzichtet.

I. Name, Sitz, Zweck, Gemeinnützigkeit

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verband führt den Namen

Norddeutscher Schützenbund von 1860 e.V.
Landesverband Schleswig-Holstein
nachfolgend NDSB genannt.

(2) Der NDSB hat seinen Sitz in Kiel und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel, Nummer VR 2167 KI, eingetragen.

Der Norddeutsche Schützenbund von 1860 e.V. ist ein rechtsfähiger Verband und ist der Fachverband für den Schieß- und Bogensport in Schleswig-Holstein.

Der NDSB ist als gemeinnützig anerkannt, parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. Im NDSB wird die Gleichstellung von Mann und Frau nach dem Prinzip des Gender Mainstreaming verwirklicht.

Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen alle Geschlechter. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung aller Formen verzichtet.

Die Förderung der Kinder und Jugendlichen ist eine Kernaufgabe des NDSB. Wir bekennen und ausdrücklich zum Schutz des Kindeswohls und gewährleisten die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes in allen Bereichen.

(2) Der NDSB ist ein Landesverband des Deutschen Schützenbundes e.V. und der Fachverband für den Schieß- und Bogensport im Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.

(3) Der NDSB hat seinen Sitz in Kiel und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel, Nummer VR 2167 KI, eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Zweck des NDSB

(1) Zweck des NDSB ist die Förderung des Sports

(2) Der Verbandszweck wird unter anderem verwirklicht durch:

- die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
- die Förderung des Breiten- und Leistungssports,
- die Förderung des Schießsports nach den Regeln des NDSB und den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes e.V.,
- die Durchführung der Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sowie Kaderschulungen,
- die Durchführung von Landesmeisterschaften, Verbands- und Ligavergleichskämpfen,
- die fachliche und überfachliche Jugendarbeit nach dem Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (nachfolgend SGB VIII),
- die Pflege und Förderung der Schützentradition und des Brauchtums sowie die Durchführung von NDSB-Veranstaltungen, Schützenfesten, in Verbindung mit dem Heimatgedanken.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der NDSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

- und Para-Sport für Menschen mit und ohne Behinderung.
- die Förderung des Schieß- und Bogensports nach den Regeln des NDSB und den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes e.V.,
- die fachliche und überfachliche Jugendarbeit nach dem Sozialgesetzbuch in der jeweils gültigen Form,

§ 3 Tätigkeitsgrundsätze Gemeinnützigkeit

(2) Der NDSB ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des NDSB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des NDSB. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des NDSB fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden. (4) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das NDSB-Vermögen.	(5) Der NDSB betreibt mit all seinen Disziplinen im Schieß- und Bogensport unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften einen gewaltfreien Sport. Mitglieder, die gegen diese Grundsätze verstoßen oder nachweislich einer Organisation angehören, die diesen Grundsätzen entgegenstehen, werden aus dem Verband ausgeschlossen. (6) Jeder die Satzung ändernde Beschluss muss vor Einreichung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden. Erst nach Erhalt einer Unbedenklichkeitsbescheinigung darf die entsprechende Einreichung beim Registergericht erfolgen.
---	---

§ 4 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

(1) Der NDSB ist unter anderem zuständig für:

- die Durchführung und Gestaltung des Landesschützentages (Delegiertenversammlung),
 - die Einhaltung einheitlicher Regeln für das Sportschießen sowie deren Kontrolle,
 - die Veranstaltung von Landesmeisterschaften und die Meldung und Nominierung von Sportlern zu nationalen ggf. internationalen schießsportlichen Veranstaltungen,
 - die Regelungen der Aus- und Fortbildung,
 - die Einrichtung und Organisation von Ligen des Landes für den Bereich des Sportschießens,
-
- die Zusammenarbeit mit dem Landessportverband Schleswig-Holstein (LSV) und dem Deutschen Schützenbund (DSB) und die Einhaltung der Anti-Dopingbestimmungen nach den Regeln des NADA-CODES,
 - die Unterstützung von Landesbehörden sowie landesweit tätigen Organisationen in Fragen des Sportschießens und Interessenvertretung seiner Mitglieder gegenüber den politischen Gremien,
 - die Behandlung der mit dem Sportschießen zusammenhängenden Grundsatzfragen des Umweltschutzes auf Landesebene,
 - die öffentliche Präsentation des Sportschießens auf Landesebene,
 - wirtschaftliche Aktivitäten für Werbung, des Sponsorings und Warenverkauf.

- die Einhaltung einheitlicher Regeln des Schieß- und Bogensports sowie deren Kontrolle,
 - die Veranstaltung von Landesmeisterschaften und die Meldung und Nominierung von Sportlern zu nationalen ggf. internationalen schieß- und bogensportlichen Veranstaltungen,
 - die Einrichtung und Organisation von Ligen des Landes für den Bereich des Schieß- und Bogensports,
-
- die Unterstützung von Landesbehörden sowie landesweit tätigen Organisationen in Fragen des Schieß- und Bogensports und Interessenvertretung seiner Mitglieder gegenüber den politischen Gremien,
 - der NDSB steht für ein friedliches Miteinander seiner Mitglieder aus allen gesellschaftlichen Gruppierungen
 - die Behandlung der mit dem Schieß- und Bogensport zusammenhängenden Grundsatzfragen des Umweltschutzes auf Landesebene,

(2) Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um das Schützenwesen hervorragende Verdienste erworben haben und zum Ehrenmitglied durch den Verbandsrat ernannt werden. Ehrenmitglieder in diesem Sinne sind auch die vom Landesschützentag nach langjähriger Tätigkeit als Präsident des NDSB ernannten Ehrenpräsidenten. (3) Besondere Mitglieder sind unmittelbare Mitglieder und können nur auf Antrag eine Mitgliedschaft im NDSB erwerben. (4) Juristische Personen vertreten rechtsfähige Körperschaften die sich nicht den unmittelbaren Mitgliedern zuordnen lassen, sich jedoch im Sinne des NDSB betätigen. Diese können nur auf Antrag eine Mitgliedschaft erwerben.	(2) Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um das Schützenwesen hervorragende Verdienste erworben haben und zum Ehrenmitglied durch den Verbandsrat ernannt werden. Auf Antrag des Verbandsrates dann der Landesschützentag beschließen, dass ein Präsident, der die Ehrenmitgliedschaft erhält, auch zum Ehrenpräsidenten ernannt wird.
<u>§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft</u> (1) Unmittelbare Mitglieder mit ihren Einzelmitgliedern, besondere Mitglieder und die juristischen Personen werden durch Beschluss des Gesamtpräsidiums aufgenommen. Die Anerkennung der Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des NDSB werden vorausgesetzt. Die Satzungen und Ordnungen der unmittelbaren und besonderen Mitglieder dürfen nicht denen des NDSB widersprechen. (2) Die Aufnahme als unmittelbares Mitglied setzt den Nachweis der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sowie den Nachweis der Eintragung beim zuständigen Registergericht voraus.	
	(3) Die Höhe der Aufnahmegebühr wird in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt

(3) Die Aufnahme als besonderes Mitglied setzt das Einverständnis des Verbandsrates voraus. Die Modalitäten der Zusammenarbeit sowie die Rechte und Pflichten des besonderen Mitgliedes werden im Vertrag festgelegt. (4) Aufnahmeanträge sind mit den erforderlichen Nachweisen schriftlich an das Gesamtpräsidium zu richten. (5) Mittelbare Mitglieder sind die Einzelmitglieder der Unmittelbaren Mitglieder oder von Mehrspartenvereinen die Schießsportabteilungen führen, die über ihren Verein / Abteilung automatisch die Mitgliedschaft im NDSB erwerben. Die unmittelbaren Mitglieder und Abteilungen der Mehrspartenvereine regeln in ihren Satzungen, dass ihre Einzelmitglieder automatisch die mittelbare Mitgliedschaft im NDSB erwerben. <u>§ 7 Rechte der Mitglieder, Delegierte</u> (1) Die unmittelbaren und besonderen Mitglieder regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit dem Sportschießen zusammenhängenden Fragen	(4) Die Aufnahme als besonderes Mitglied setzt das Einverständnis des Verbandsrates voraus. Die Modalitäten der Zusammenarbeit sowie die Rechte und Pflichten des besonderen Mitgliedes werden in einem Vertrag festgelegt. (5) In besonderen Fällen und auch nur im ausdrücklichen Einvernehmen mit dem bisherigen Landesverband können Vereine, deren Sitz in angrenzenden Landesverbänden ist, im NDSB aufgenommen werden Sie werden dem nächstgelegenen Kreisschützenverband zugeordnet. (6) Aufnahmeanträge sind mit den erforderlichen Nachweisen schriftlich über die Geschäftsstelle an das Gesamtpräsidium zu richten. (7) Mittelbare Mitglieder sind die Einzelmitglieder der unmittelbaren Mitglieder oder von Mehrspartenvereinen, die Schieß- bzw. Bogensportabteilungen führen, die über ihren Verein / Abteilung automatisch die Mitgliedschaft im NDSB erwerben. Die unmittelbaren Mitglieder und Abteilungen der Mehrspartenvereine regeln in ihren Satzungen, dass ihre Einzelmitglieder automatisch die mittelbare Mitgliedschaft im NDSB erwerben. (1) Die unmittelbaren und besonderen Mitglieder regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit dem Schieß- und Bogensport zusammenhängenden
--	---

selbstständig, soweit diese nicht der Beschlussfassung durch den NDSB oder DSB vorbehalten sind. (2) Die unmittelbaren Mitglieder können ihre Mitgliedschaft in einem Kreisschützenverband innerhalb des NDSB selbst bestimmen. (3) Die unmittelbaren Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte während des Landesschützentages durch volljährige Delegierte sowie im Verbandsrat durch ihre benannten Vertreter aus. Die Delegierte einer Schießsportabteilung eines Mehrspartenvereins sind nur vertretungsberechtigt, wenn sie eine Vollmacht des eingetragenen Vereins (e.V.) vorlegen. (4) Zum Landesschützentag sollten entsprechend der Mitgliederzahl gemäß § 8 Abs. 1 c) bis e) Delegierte entsandt werden: bis zu 50 Mitglieder ein Delegierter, von 51 bis 150 Mitglieder ein weiterer Delegierter, für je weitere angefangene 150 Mitglieder ein zusätzlicher Delegierter. Die Kreisschützenverbände entsenden für je angefangene 1.000 Mitglieder einen Delegierten. Verbandsratsmitglieder, Ehrenmitglieder und die gewählten stv. Mitglieder der ständigen Ausschüsse haben je eine Stimme. Die Anzahl der ausgegebenen Delegiertenausweise wird zu Beginn des Landesschützentages festgestellt. Jeder anwesende Delegierte hat nur eine Stimme. Eine Stimme ist nicht übertragbar. Für die Berechnung der Stimmzahl zum Landesschützentag ist die NDSB- Beitragsberechnung zum 01.01. für das laufende Geschäftsjahr maßgebend.	Fragen selbstständig, soweit diese nicht der Beschlussfassung durch den NDSB oder DSB vorbehalten sind. (3) Die unmittelbaren Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte während des Landesschützentages durch volljährige Delegierte sowie im Verbandsrat durch ihre benannten Vertreter aus. Die Delegierte einer Schieß- und Bogensportabteilung eines Mehrspartenvereins sind nur vertretungsberechtigt, wenn sie eine Vollmacht des eingetragenen Vereins (e.V.) vorlegen. (4) Zum Landesschützentag können entsprechend der Mitgliederzahl gemäß § 8 Abs. 1 c) bis e) Delegierte entsandt werden: bis zu 50 Mitglieder ein Delegierter, von 51 bis 150 Mitglieder ein weiterer Delegierter, für je weitere angefangene 150 Mitglieder ein zusätzlicher Delegierter. Die Kreisschützenverbände entsenden für je angefangene 1.000 Mitglieder einen Delegierten. Verbandsratsmitglieder, Ehrenmitglieder und die gewählten stv. Mitglieder der ständigen Ausschüsse haben je eine Stimme. Die Anzahl der ausgegebenen Delegiertenausweise wird zu Beginn des Landesschützentages festgestellt. Jeder anwesende Delegierte hat nur eine Stimme. Eine Stimme ist nicht übertragbar. Für die Berechnung der Stimmzahl zum Landesschützentag ist die NDSB-Mitgliedermeldung Stand: 01.01. für das laufende Geschäftsjahr maßgebend.
--	--

(5) Die unmittelbaren Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des NDSB in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Umfang zu nutzen und die Beratung des NDSB in allen mit dem Satzungszweck (§ 2) zusammenhängenden Fragen in Anspruch zu nehmen. (6) Die unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder haben das Recht, an den vom NDSB durchgeführten Wettkämpfen teilzunehmen, wenn sie sich nach den Ausschreibungen des Ausrichters verbindlich richten. Sie haben das Recht, an den vom NDSB durchgeführten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen entsprechend den dazu erlassenen Ausschreibungen teilzunehmen. (7) Den NDSB-Mitgliedern, die nicht dem Landesschützentag nach § 15 Abs. 1 angehören, ist die Anwesenheit beim Landesschützentag ohne Rede-, Antrags- und Stimmrecht gestattet. <u>§ 8 Pflichten der Mitglieder, Beiträge</u>	(5) Die unmittelbaren Mitglieder... (6) Die unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder.... (7) Den NDSB-Mitgliedern, die nicht dem Landesschützentag... (8) Für Mitglieder, die im Laufe des Jahres austreten, ist der volle Beitrag zu zahlen. <u>§ 8 Pflichten der Mitglieder, Beiträge</u> (1) Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeiten des NDSB und seiner Organe. Sie wird ergänzt durch Ordnungen, Richtlinien und Entscheidungen der Organe.
---	--

(1) Alle Mitglieder nach § 5 Abs. 1 sind verpflichtet:

- a) Die Interessen des NDSB zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Satzung, Ordnungen und Beschlüsse zu befolgen.
- b) Mitgliederbeiträge, die vom Landesschützentag beschlossen werden, termingemäß zu bezahlen. Ehrenmitglieder des NDSB, die keinem unmittelbaren Mitglied angehören und Kreisschützenverbände sind beitragsfrei. Nichtgemeinnützige Mitgliedsvereine sind von der Pflicht der Beitragszahlung nicht befreit.
- c) Die Beiträge sind aufgrund der Mitgliedermeldung zu bezahlen. Die Mitgliedermeldung an den NDSB und die Bestandserhebung an den Landessportverband Schleswig-Holstein sind die Grundlage zur Berechnung der Jahresbeiträge. Sind die Bestandserhebungen unterschiedlich, wird der Verbandsbeitrag nach der höheren Mitgliedermeldung berechnet. Werden die Beiträge des Deutschen Schützenbundes erhöht, so erhöhen sich die vom Landesschützentag beschlossenen Beiträge um diesen Betrag.

(2) Alle Mitglieder nach § 5 Abs. 1 sind verpflichtet:

- b Mitgliederbeiträge, die vom Landesschützentag beschlossen werden, termingemäß zu bezahlen. Ehrenmitglieder des NDSB, die keinem unmittelbaren Mitglied angehören und Kreisschützenverbände sind beitragsfrei. Nichtgemeinnützige Mitgliedsvereine sind von der Pflicht der Beitragszahlung nicht befreit.
- c) Die Beiträge sind aufgrund der Mitgliedermeldung fristgerecht zu bezahlen. Die Mitgliedermeldung an den NDSB und die Bestandserhebung an den Landessportverband Schleswig-Holstein sind die Grundlage zur Berechnung der Jahresbeiträge. Sind die Bestandserhebungen unterschiedlich, wird der Verbandsbeitrag nach der höheren Mitgliedermeldung berechnet. Werden die Beiträge übergeordneter Organisationen erhöht, so erhöhen sich die vom Landesschützentag beschlossenen Beiträge um diesen Betrag.
- d) Der Landesschützentag kann eine Umlage beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf nicht höher sein als 20 % des Jahresmitgliedsbeitrages. Die Umlage ist binnen 3 Monate nach Beschlussfassung zu entrichten.

d) Alle mittelbaren Mitglieder sind von den unmittelbaren Mitgliedern, unverzüglich dem NDSB zu melden und sie haben den Jahresbeitrag zu zahlen. Mittelbare Mitglieder, die nach dem 30. Juni des Kalenderjahres beim NDSB angemeldet werden, sind verpflichtet den halben Jahresbeitrag zu zahlen. Nach Vorliegen der Anmeldung besteht Versicherungsschutz. e) Bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres ist dem NDSB eine komplette namentliche Bestanderhebung aller mittelbaren Mitglieder des Vereins oder der Schießsportabteilung über den Mehrspartenverein für das Folgejahr einzureichen. f) Dem NDSB sind umgehend wesentliche Veränderungen schriftlich mitzuteilen. Hierzu gehören insbesondere: - die Mitteilung von Anschriftenänderungen, - Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren, - Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind. g) Die Mitgliedsjahresbeiträge sind bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres fällig und können im Lastschriftverfahren eingezogen werden. Die Mitglieder haben die notwendigen Erklärungen abzugeben und für ausreichende Deckung auf ihrem Konto zu sorgen. Wenn der Jahresbeitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit beim NDSB nicht eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Der NDSB ist berechtigt, ausstehende Beitrags-	e) Alle mittelbaren Mitglieder sind von den unmittelbaren Mitgliedern unverzüglich dem NDSB zu melden und sie haben den Jahresbeitrag zu zahlen f) Bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres ist dem NDSB eine vollständige namentliche Bestanderhebung aller mittelbaren Mitglieder des Vereins oder der Schieß- und Bogensportabteilungen über den Mehrspartenverein für das Folgejahr einzureichen. g) Dem NDSB sind umgehend wesentliche Veränderungen schriftlich mitzuteilen. Hierzu gehören insbesondere: - die Mitteilung von Kontaktdaten - Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren, - Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind. h) Die Mitgliedsjahresbeiträge sind bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres fällig und können im Lastschriftverfahren eingezogen werden. Wenn der Jahresbeitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit beim NDSB nicht eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen im Zahlungsverzug. Alle durch Zahlungsverzug oder durch Nichteinhaltung übernommener Pflichten entstehenden Kosten hat der Zahlungspflichtige zu tragen.
---	--

Forderungen gegenüber dem Mitglied außergerichtlich oder gerichtlich geltend zu machen. Alle durch Zahlungsverzug oder durch Nichteinhaltung übernommener Pflichten entstehenden Kosten hat der Zahlungspflichtige zu tragen. Wurden die Mitgliedsbeiträge des Vorjahres nicht vollständig bezahlt, behält sich der NDSB vor, die Mitgliedsausweise/Wettkampfpässe des laufenden Jahres bis zur vollständigen Bezahlung zurückzuhalten.

(2) Unmittelbare Mitglieder sind verpflichtet den Verlust der Gemeinnützigkeit oder einen gestellten Insolvenzantrag dem NDSB unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet: durch Austritt, Ausschluss, Auflösung; wenn ein Ehrenmitglied verstirbt.

a) Austritt von unmittelbaren Mitgliedern und besonderen Mitgliedern. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich gegenüber dem Präsidium mit einer Frist von drei Monaten zum 31.12. des Kalenderjahres erfolgen. Die mittelbaren Mitglieder verlieren ihre Mitgliedschaft im NDSB, wenn die Mitgliedschaft des unmittelbaren Mitglieds erloschen ist.

b) Ausschluss

Der Ausschluss eines mittelbaren, unmittelbaren und besonderen Mitgliedes kann erfolgen, wenn es durch schuldhaftes Verhalten in schwerer Weise gegen seine in § 8 aufgeführten Pflichten

i) Wurden die Mitgliedsbeiträge nicht oder nicht vollständig bezahlt und/oder erforderliche Erklärungen nicht abgegeben, behält sich der NDSB vor, die Mitgliedsausweise des laufenden Jahres bis zur vollständigen Bezahlung zurückzuhalten und Leistungen des NDSB zu verweigern.

j) Bei Aufnahme in den Verband ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Gebühr legt der Verbandsrat fest.

b) Über den Ausschluss entscheidet das Gesamtpräsidium auf Antrag des Präsidiums. Dem betroffenen Mitglied ist rechtliches Gehör zu gewähren. Hierzu ist ihm die Anschuldigung mitzuteilen und die Äußerungsfrist so reichlich zu bemessen, dass sich das Mitglied

verstößt. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Im Beschwerdefall entscheidet der Ehrenrat. (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen die daraus entstandenen Rechte verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden. III. Organe <u>§ 10 NDSB-Organ</u> (1) Die Organe des NDSB sind: a) Landesschützentag (§ 15 / § 16) b) Verbandsrat (§ 17) c) Gesamtpräsidium (§ 18) d) Präsidium § 26 BGB (§ 19) e) Ehrenrat (§ 20) (2) Die Amtsdauer der Organmitglieder Abs. 1 c) bis e) beträgt in der Regel vier Jahre und beginnt mit der Annahme der Wahl und damit des Amtes. Wiederwahl ist zulässig.	ordnungsgemäß verteidigen kann. Eine längere als eine einmonatige Äußerungsfrist braucht jedoch nicht gesetzt zu werden. Die Ausschlussentscheidung ist zu begründen und schriftlich per Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen. Im Beschwerdefall entscheidet auf Antrag des Betroffenen der Ehrenrat. c) Bis zur Entscheidung ruhen alle Mitgliedsrechte. (2) Bestehende Verbindlichkeiten werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht aufgehoben. Insbesondere bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen. (3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen die daraus entstandenen Rechte verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden. (2) Die Amtsdauer der Organmitglieder Abs. 1 c) bis e) beträgt vier Jahre und beginnt mit der Annahme der Wahl und damit des Amtes. Wiederwahl ist zulässig.
--	---

(3) In Ämter des NDSB können nur vollgeschäftsfähige Personen gewählt werden. Diese Personen müssen während ihrer Amtszeit einem unmittelbaren Mitglied angehören. (4) Scheidet ein Organmitglied während der Amtsperiode aus, so kann durch das Gesamtpräsidium eine Ersatzberufung bis zum nächsten Landesschützentag vorgenommen werden. Eine Personalunion von Wahlämtern ist nicht zulässig. (5) Im Falle der vorzeitigen Abberufung und der Neubesetzung von Organmitgliedern, sowie bei vorzeitigem Ausscheiden von Organmitgliedern, treten die nachrückenden Organmitglieder in die Restwahlzeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Zuständig ist der Landesschützentag.		
<u>§ 11 Vergütung für die Verbandstätigkeit, Aufwendungsersatz</u>		
(1) Alle NDSB-Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.		(1) Alle Tätigkeiten im NDSB werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
(2) Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten können Tätigkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) § 3 Nr. 26 bzw. Ehrenamtspauschale nach EStG § 3 Nr. 26 a, ausgeübt werden.		
(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach § 11 Abs. 2 trifft das Gesamtpräsidium. Es ist ermächtigt, Tätigkeiten für den NDSB gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder		

Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Gleiches gilt für alle Personaleinstellungen und Vertragsabschlüsse. Hierüber ist dem Verbandsrat zu berichten. (4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur zum Ende eines jeden Quartals, spätestens bis Ende des Folgemonats geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen prüffähig sind; nachgewiesen werden. (5) Einzelheiten regelt die Finanzordnung des NDSB, die vom Gesamtpräsidium erlassen und geändert wird. <u>§ 12 Versicherungsschutz für bestellte / gewählte Ehrenämter</u> Das Präsidium sorgt für einen ausreichenden Versicherungsschutz der bestellte Und gewählten Personen. <u>§ 13 Beschlussfassung, Wahlen</u> (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung / Sitzung der Organe oder Ausschüsse des NDSB ist unabhängig von der Anzahl erschienener Mitglieder oder Delegierter beschlussfähig. (2) Alle Organe und Ausschüsse des NDSB fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, - für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu Neinstimmen maßgebend -, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.	(4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur zum Ende eines jeden Quartals, spätestens bis Ende des Folgemonats geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen prüffähig, nachgewiesen werden.
---	--

(3) Die Mitglieder der NDSB-Organen werden in Einzelabstimmung gewählt. Nicht die dem Präsidium angehörende Mitglieder können auf Antrag En bloc gewählt werden, wenn der Landesschützentag einem Antrag auf Blockwahl mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustimmt. (4) Wahlen der Mitglieder für das Präsidium erfolgen in geheimer Wahl. Alle anderen Wahlen erfolgen durch Handaufheben. Sie sind geheim durchzuführen, wenn eine antragsberechtigte Person diesen Antrag stellt und ein Zehntel der Stimmberechtigten diesem Antrag zustimmen. (5) Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigten. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Ja-Stimmen erhält. (6) Alle Revisoren und Ehrenratsmitglieder sowie deren Stellvertreter dürfen nicht den Organen als Mitglied von § 10 b) bis d) angehören. (7) Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an, muss eine neue Wahl stattfinden. (8) Wiederwahl der Amtsinhaber ist zulässig.		(4) Wahlen der Mitglieder für das Präsidium erfolgen in geheimer Wahl. Alle anderen Wahlen erfolgen durch offene Abstimmungen. Sie sind geheim durchzuführen, wenn eine antragsberechtigte Person diesen Antrag stellt und ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten diesem Antrag zustimmt.
--	--	--

§ 14 Abweichende Amtszeit, Übergangsklausel

- (1) Im Falle von Organisationsänderungen, die im Rahmen einer Satzungsänderung vorgenommen werden, ist der Landesschützentag ermächtigt, eine von der Satzung zeitlich abweichende Bestellung betreffender Organmitglieder vorzunehmen.
- (2) Im Falle von Organisationsänderungen, die im Rahmen einer Satzungsänderung vorgenommen werden, ist der Landesschützentag befugt, die Organmitglieder vorzeitig abzurufen.
- (3) Das jeweils amtierende Organmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Übergangszeit ist auf bis drei Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.

§ 15 Ordentlicher Landesschützentag

- (1) Der Landesschützentag ist als Delegiertenversammlung das oberste Organ. Er ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des NDSB, soweit sie nicht anderen Organen durch diese Satzung zugewiesen sind. Er setzt sich zusammen aus:
- a) den Delegierten der Mitglieder nach § 7 Abs. 3,
 - b) den Mitgliedern des Verbandsrates,
 - c) den Stellvertretern der Ausschussvorsitzenden
 - d) den Ehrenmitgliedern.

- (3) Das jeweils amtierende Organmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Übergangszeit ist auf bis zu drei Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.

- (1) Der Landesschützentag ist das oberste Organ. Er ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des NDSB, soweit sie nicht anderen Organen durch diese Satzung zugewiesen sind. Er setzt sich zusammen aus:

(2) Versammlungsleiter ist der Präsident oder ein Präsidiumsmitglied. Bei Bedarf kann aus der Mitte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ein Versammlungsleiter vom Präsidium vor geschlagen oder auf Antrag von den Delegierten gewählt werden. Auch ein Nichtmitglied kann zum Versammlungsleiter gewählt werden. (3) Einberufung, Antrags- und Stimmrecht: a) Der Landesschützentag ist vom Präsidium jährlich bis zum 31. Mai durchzuführen. Der Termin des Landesschützentages, mit vorläufiger Tagesordnung, wird durch das Präsidium 90 Tage vor dem anberaumten Termin, per E-Mail oder per Brief bekannt gegeben. Maßgeblich ist die letzte dem NDSB mitgeteilte E-Mail-Adresse oder Postanschrift. b) Alle Mitglieder nach § 5 Abs.1 bis 2 und die Organmitglieder sind berechtigt, bis 60 Tage vor dem Termin des Landesschützentages schriftlich begründete Anträge zur Tagesordnung beim Präsidium einzureichen. Auf die Antragsfristen ist mit der Ankündigung des Landesschützentages hinzuweisen. c) Die endgültige Tagesordnung wird vom Präsidium festgelegt und den Mitgliedern nach § 5 Abs. 1 bis 2 und den Organmitgliedern 30 Tage vor dem Landesschützentag mit den Tagungsunterlagen schriftlich per Brief mitgeteilt. d) Das Stimmrecht ruht solange, bis alle Jahresbeiträge nachweislich bezahlt wurden.	Der Termin des Landesschützentages wird mit der vorläufigen Tagesordnung vom Präsidium 40 Tage vor dem anberaumten Termin in Schriftform bekannt gegeben. Maßgeblich ist die letzte dem NDSB mitgeteilte Email- oder Postadresse. b) Alle Mitglieder nach § 5 Abs. 1 bis 2 und die Organmitglieder sind berechtigt, bis 25 Tage vor dem Termin des Landesschützentages schriftlich begründete Anträge zur Tagesordnung beim Präsidium einzureichen. Auf die Antragsfristen ist mit der Ankündigung des Landesschützentages hinzuweisen. c) Die endgültige Tagesordnung wird vom Präsidium festgelegt und den Mitgliedern nach § 5 Abs. 1 bis 2 und den Organmitgliedern 14 Tage vor dem Landesschützentag mit den Tagungsunterlagen in Schriftform mitgeteilt.
---	---

e) Dem Landesschützentag gehören mit Stimmrecht, die Mitglieder nach § 15 Abs. 1 a bis d an.

f) Die Mitglieder nach § 5 Abs. 3 und 4 sind einzuladen. Darüber hinaus ist das Präsidium befugt, fachkundige Personen einzuladen. Diese haben kein Antrags- und Stimmrecht.

(4) Der Landesschützentag ist zuständig für:

a) Alle Angelegenheiten des NDSB, soweit sie nicht anderen Organen oder Ausschüssen durch diese Satzung zugewiesen sind, dazu gehören unter anderem:

- Entscheidungen über Anträge,
- Entgegennahme von Rechenschaftsberichten,
- Entgegennahme des Berichts der Revisoren,
- Entlastung des Gesamtpräsidiums,
- Wahl von Ehrenpräsidenten,
- Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge,
- Beschlussfassung über die jährlichen Haushaltspläne,
-
- Beschlussfassung für Änderungen der Satzung,
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten und Darlehen,
- An- und Verkauf von Grundstücken und deren Beleihung,
- Beschlussfassung über eine Fusion mit anderen Verbänden,
- Auflösung des NDSB.

g) Die Delegierten der unmittelbaren Mitglieder müssen vor Eintritt in die Versammlungsstätte ihre Legitimation zusätzlich zum Mitgliedsausweis des NDSB durch eine schriftliche Bestätigung über die ordnungsgemäße Bestellung als Delegierte belegen.

Mitglieder, die kraft ihres Amtes stimmberechtigt sind, müssen den aktuellen Mitgliedsausweis vorlegen.

- Wahl von Ehrenpräsidenten, ein Präsident kann nur direkt nach seiner Amtszeit, spätestens auf dem Ende der Amtszeit folgenden Landesschützentag zum Ehrenpräsidenten gewählt werden,
-
- Beschlussfassung für Änderungen oder Neufassung der Satzung,

b) Wahlen von Einzelmitgliedern:

- a) die Wahl der Präsidiumsmitglieder nach § 26 BGB,
- b) die Wahl der weiteren Mitglieder des Gesamtpräsidiums,
- c) die Wahl der Revisoren,
- d) die Wahl der Ehrenratsmitglieder.

Es sind im Wechsel jeweils für vier Jahre zu wählen:

1. Jahr

Präsident
Landessportleiter
fünf Mitglieder des Ehrenrates
ein Revisor

2. Jahr

1. Vizepräsident
Landesdamenleiter
Stv. Landesschatzmeister
ein Ersatzrevisor

3. Jahr

2. Vizepräsident
Landespressesprecher
ein Revisor
drei stv. Mitglieder des Ehrenrates

4. Jahr

Landesschatzmeister
Landesausbildungsleiter
ein Ersatzrevisor

Es sind jeweils für vier Jahre zu wählen:

1. Jahr

Präsident
Vizepräsident Sport
fünf Mitglieder des Ehrenrates
ein Revisor

2. Jahr

1. Vizepräsident
Landesdamenleiter
stv. Landesschatzmeistere
ein Ersatzrevisor

3. Jahr

2. Vizepräsident
Vizepräsident Presse
ein Revisor
drei stv. Mitglieder des Ehrenrates

4. Jahr

Vizepräsident Finanzen
Landesausbildungsleiter
ein Ersatzrevisor

Regelung für Ausnahmesituationen

- a) Versammlungen: Sollte durch außergewöhnliche Umstände eine termingerechte Durchführung des Landesschützentages nicht möglich sein, sind diese den Mitgliedern unmittelbar nach Auftreten der Hinderungsgründe mitzuteilen. Der Landesschützentag ist zum nächstmöglichen Termin einzuberufen. Zu wählende Mitglieder des Vorstands bleiben bis dahin im Amt.

§ 16 Außerordentlicher Landesschützentag

- (1) Ein außerordentlicher Landesschützentag findet statt, wenn:
- a) hierzu ein Antrag eines unmittelbaren Mitgliedes oder eines Kreisschützenverbandes mit ihren mittelbaren Mitgliedern, per eingeschriebenen Brief unter Angabe von Zweck und Gründen beim Präsidium oder in der Geschäftsstelle gestellt wird.
 - b) er durch Beschluss des Präsidiums, Gesamtpräsidiums oder des Verbandsrates beantragt wird.

Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Präsidium gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wurde.

- b) Sitzungen der Verbandsorgane. Sollte eine Zusammenkunft aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht möglich sein, können unaufschiebbare Entscheidungen durch Umlaufbeschluss in Textform gefasst werden. Darüber ist ein Protokoll anzufertigen.
- a) hierzu ein Antrag eines unmittelbaren Mitgliedes oder eines Kreisschützenverbandes mit ihren mittelbaren Mitgliedern, per Einschreiben unter Angabe von Zweck und Gründen beim Präsidium oder in der Geschäftsstelle gestellt wird.

(2) Zum außerordentlichen Landesschützentag lädt das Präsidium innerhalb von 90 Tagen, nach Eingang des Antrages ein. Die Einladung ist den Mitgliedern 60 Tage vor dem Durchführungstermin per Brief mit der endgültigen Tagesordnung zu zustellen. Maßgeblich ist die letzte dem NDSB mitgeteilte Postanschrift. Gegenstand und Thema der Tagesordnung dürfen nur die Punkte sein, die Gegenstand der Entscheidung waren, die zur Einberufung zum außerordentlichen Landes schützentag geführt haben. Der außerordentliche Landesschützentag setzt sich zusammen aus: a) den Delegierten der Mitglieder nach § 7 Abs. 3, b) den Mitgliedern des Verbandsrates, c) den Stellvertretern der Ausschussvorsitzenden d) den Ehrenmitgliedern. Die Mitglieder nach § 5 Abs. 3 und 4 sind einzuladen. Darüber hinaus ist das Präsidium befugt, fachkundige Personen einzuladen. Diese haben kein Antrags- und Stimmrecht. (3) Versammlungsleiter ist der Präsident oder ein Präsidiumsmitglied. Bei Bedarf kann aus der Mitte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ein Versammlungsleiter vom Präsidium vorgeschlagen oder auf Antrag der Delegierten ein Versammlungsleiter gewählt werden.	(2) Zum außerordentlichen Landesschützentag lädt das Präsidium innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrages ein. Die Einladung ist den Mitgliedern 14 Tage vor dem Durchführungstermin in Schriftform mit der endgültigen Tagesordnung zuzustellen. Maßgeblich ist die letzte dem NDSB mitgeteilte Postanschrift. Gegenstand und Thema der Tagesordnung dürfen nur die Punkte sein, die Gegenstand der Entscheidung waren, die zur Einberufung zum außerordentlichen Landesschützentag geführt haben. Der außerordentliche Landesschützentag setzt sich zusammen aus:
--	--

§ 17 Verbandsrat

(1) Dem Verbandsrat gehört an:

- a) Die Mitglieder des Gesamtpräsidiums, Kraft Amtes die Kreisvorsitzenden oder ein von ihm benannter Vertreter, zwei stv. Landessportleiter, der stv. Landesdamenleiter, der stv. Landesjugendleiter, der stv. Landesausbildungsleiter. Alle Stellvertreter werden in den zuständigen Ausschüssen gewählt und werden durch Beschluss des Präsidiums bestätigt.

b) Die Sitzungsleitung hat der Präsident oder ein Präsidiumsmitglied. Bei Bedarf kann aus der Mitte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ein Versammlungsleiter vom Präsidium vorgeschlagen oder auf Antrag, von den Mitgliedern gewählt werden.

Die Revisoren, in Vertretung ein Stellvertreter, können als Gäste eingeladen werden. Diese haben kein Antrags- und Stimmrecht. Fachkundige Personen des NDSB oder von den übergeordneten Verbänden, können Empfehlungen zur Entscheidungsfindung vortragen. Sie haben kein Antrags- und Stimmrecht.

(2) Das Präsidium lädt zum Verbandsrat mit vorläufiger Tagesordnung spätestens 30 Tagen vor dem anberaumten Termin per E-Mail ein. Maßgeblich ist die letzte dem NDSB mitgeteilte E-Mail Adresse. Organmitglieder die keine E-Mail-Adresse besitzen, werden per Brief eingeladen.

- a) Die Mitglieder des Gesamtpräsidiums, kraft Amtes die Kreisvorsitzenden oder von ihnen benannte Vertreter, der Landessportleiter Kugel, der Landessportleiter Bogen, der stellv. Landesdamenleiter, der stellv. Landesjugendleiter, der stellv. Landesausbildungsleiter.

Die Revisoren, in Vertretung ein Stellvertreter, können als Gäste eingeladen werden. Diese haben kein Antrags- und Stimmrecht. Fachkundige Personen des NDSB oder übergeordneter Verbände, können Empfehlungen zur Entscheidungsfindung vortragen. Sie haben kein Antrags- und Stimmrecht.

(2) Das Präsidium lädt zum Verbandsrat mit vorläufiger Tagesordnung spätestens 30 Tage vor dem anberaumten Termin in Schriftform ein. Maßgeblich ist die letzte dem NDSB mitgeteilte E-Mail Adresse. Organmitglieder, die keine E-Mail-Adresse besitzen, werden per Brief eingeladen.

(3) Aufgaben des Verbandsrates: Der Verbandsrat muss mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen werden und soll das Gesamtpräsidium in allen Belangen beraten und bei Entscheidungen unterstützend zur Seite stehen. Darüber hinaus ist er für Verbandsangelegenheiten zuständig, die ihm durch die Satzung oder Beschlüsse der Landesschützentage übertragen wurden.

§ 18 Gesamtpräsidium

(1) Dem Gesamtpräsidium gehören an:

Die Mitglieder des Präsidiums, die gemäß § 26 BGB gewählt wurden, der Landesdamenleiter, der Landesausbildungsleiter, der Landespressesprecher, der stv. Landesschatzmeister, Kraft Amtes der Landesjugendleiter und der 1. stv. Landessportleiter. Sitzungsleiter ist der Präsident, im Verhinderungsfall ein Präsidiumsmitglied.

(2) Aufgaben des Gesamtpräsidiums:

a) Das Gesamtpräsidium arbeitet nach dem Ressortprinzip. Jedes Gesamtpräsidiumsmitglied ist für die ihm zugewiesenen Aufgabenbereiche verantwortlich. Das Gesamtpräsidium hat die Pflicht zur ausreichenden Kontrolle der Tätigkeitsbereiche.

(3) Aufgaben des Verbandsrates: Der Verbandsrat muss mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen werden und soll das Gesamtpräsidium in allen Belangen beraten, aber auch kontrollieren und bei Entscheidungen unterstützend zur Seite stehen. Darüber hinaus ist er für Verbandsangelegenheiten zuständig, die ihm durch die Satzung oder Beschlüsse der Landesschützentage übertragen wurden.

(1) Dem Gesamtpräsidium gehören an: Die Mitglieder des Präsidiums, die gemäß § 26 BGB gewählt wurden, der Landesdamenleiter, der Landesausbildungsleiter, der stellv. Landesschatzmeister, der Vizepräsident Presse kraft Amtes der Landesjugendleiter, der Landessportleiter Kugel und der Landessportleiter Bogen. Sitzungsleiter ist der Präsident, im Verhinderungsfall ein Präsidiumsmitglied.

b) Es ist für alle Angelegenheiten des NDSB zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Es erledigt die geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten des NDSB und setzt die vom Landesschützentag und Verbandsrat gefassten Beschlüsse um. Die Amtsführung erfolgt im Rahmen geltender Gesetze, der Satzung und Ordnungen. c) Es kann fachkundige Personen zur Sitzung einladen. Verbandsangehörige besondere Vertreter können beraten und Empfehlungen einbringen. Sie haben kein Stimmrecht. (3) Das Gesamtpräsidium gibt sich eine Geschäftsordnung in der die Aufgabenbereiche schriftlich geregelt sind. <u>§ 19 Präsidium</u> (1) Die Mitglieder des Präsidiums gemäß § 26 BGB sind der Präsident, der 1. Vizepräsident, der 2. Vizepräsident, der Landesschatzmeister und der Landessportleiter. Sitzungsleiter ist der Präsident, im Verhinderungsfall ein Präsidiumsmitglied. Der NDSB wird rechtsgeschäftlich, gerichtlich und außergerichtlich von zwei nach § 26 BGB berufenen Präsidiumsmitgliedern - gemeinschaftlich handelnd - vertreten. Eine Beschränkung zur Wirksamkeit der Handlungen nach außen besteht für das Präsidium nicht.	(1) Die Mitglieder des Präsidiums gemäß § 26 BGB sind der Präsident, der 1. Vizepräsident, der 2. Vizepräsident, der Vizepräsident Finanzen und der Vizepräsident Sport. Sitzungsleiter ist der Präsident, im Verhinderungsfall ein Präsidiumsmitglied. Der NDSB wird rechtsgeschäftlich, gerichtlich und außergerichtlich von zwei nach § 26 BGB berufenen Präsidiumsmitgliedern vertreten. Eine Beschränkung zur Wirksamkeit der Handlungen nach außen besteht für das Präsidium nicht.
---	--

Die Amtsführung des Präsidiums erfolgt nach Ressorts im Rahmen der Satzung und Ordnungen. Für die Geschäftsführung des NDSB haben sich Mitglieder des Präsidiums im Rahmen der Gesamtaufsichtspflicht regelmäßig untereinander zu informieren.

(2) Ladungsfristen und Tagungsordnungspunkte regelt die vom Präsidium erstellte Geschäftsordnung.

(3) Aufgaben des Präsidiums:

- a) Es bestimmt die Verbandspolitik im NDSB und schafft die Rahmenbedingungen für die Arbeit und ist insbesondere für die Umsetzung der Aufgaben im NDSB zuständig.
- b) Es ist zuständig für die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Landesschützentage, NDSB-Tagungen mit Aufstellung der Tagesordnung, eines Etats für jedes Geschäftsjahr ggf. von Nachtragsetats, Ausführung der Beschlüsse des Landesschützentages und der NDSB Tagungen.
- c) Es nimmt die Arbeitgeberfunktion im NDSB wahr: Alle Personalmaßnahmen stehen unter Haushaltsvorbehalt und dürfen nur eingegangen werden, wenn die finanziellen Auswirkungen durch den Haushalt getragen werden können.
- d) Das Präsidium kann zu den Sitzungen weitere Personen einladen, wenn es dieses für die zu entscheidenden Punkte für zweckmäßig erachtet. Diesen Personen steht kein Antrags- und Stimmrecht zu.

Die Amtsführung des Präsidiums erfolgt nach Ressorts im Rahmen der Satzung und Ordnungen. Für die Geschäftsführung des NDSB haben sich Mitglieder des Präsidiums im Rahmen der Gesamtaufsichtspflicht regelmäßig untereinander zu informieren.

- e) Das Präsidium kann Referate und nichtständige Ausschüsse berufen.
- f) Das Präsidium ist berechtigt für besondere Maßnahmen bzw. Projekte besondere Vertreter gemäß § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Die einzelnen Aufgaben sind vorher in einer Aufgabenbeschreibung schriftlich zu regeln.
Der besondere Vertreter berät die Organe und kann Empfehlungen vortragen. Es besteht für ihn im Innenverhältnis in den Organen kein Antrags- und Stimmrecht.

§ 20 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus fünf mittelbaren Mitgliedern und drei Stellvertretern, diese werden vom Landesschützentag für eine Wahlzeit von vier Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht dem Verbandsrat oder den Ausschüssen angehören. Sie wählen in der ersten konstituierenden Sitzung, für eine Wahlperiode ihren Vorsitzenden und stv. Vorsitzenden. Gleichzeitig ist per Los die Reihenfolge der Ersatzvertreter festzulegen. Scheidet ein Ehrenratsmitglied während der Wahlzeit aus, tritt einer der Ersatzvertreter in das Wahlamt ein. Findet während eines laufenden Verfahrens ein Wechsel von Ehrenratsmitglieder statt, ist sicher zu stellen, dass das laufende Verfahren ordnungsgemäß fortgesetzt werden kann.

- e) Das Präsidium kann Referate und nichtständige Ausschüsse berufen und abberufen.
- g) Eilbedürftige Beschlüsse können im Ausnahmefall im Präsidium und im Gesamtpräsidium im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Darüber ist ein Protokoll zu erstellen.
- (1) Der Ehrenrat besteht aus fünf mittelbaren Mitgliedern und drei Stellvertretern, diese werden vom Landesschützentag für eine Wahlzeit von vier Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen außer dem Landesschützentag nicht den Organen oder Ausschüssen angehören. Sie wählen in der ersten konstituierenden Sitzung, für eine Wahlperiode ihren Vorsitzenden und stv. Vorsitzenden. Gleichzeitig ist per Los die Reihenfolge der Ersatzvertreter festzulegen. Scheidet ein Ehrenratsmitglied während der Wahlzeit aus, tritt einer der Ersatzvertreter in das Wahlamt ein. Findet während eines laufenden Verfahrens ein Wechsel von Ehrenratsmitglieder statt, ist sicher zu stellen, dass das laufende Verfahren ordnungsgemäß fortgesetzt werden kann.

(2) Alle fünf gewählten Ehrenratsmitglieder nehmen an einer Verfahrensentscheidung teil. Bei Verhinderung rückt einer der Ersatzvertreter nach, der per Los ermittelt wurde. Fallen mehrere Ehrenratsmitglieder aus, müssen mindestens drei Ehrenratsmitglieder in einem Verfahren mitwirken. (3) Aufgaben des Ehrenrates sind unter andere folgende Tatbestände aufzuklären und gegebenenfalls zu ahnden: a) Verstöße gegen die Satzung und Beschlüsse der Verbandsorgane, b) Zuwiderhandlungen gegen Ziele des NDSB, c) unsportliches Verhalten eines Mitgliedes, sofern nicht das Berufungskampfgericht des Schießsports zuständig ist, d) Verbandsschädigenden Verhaltens eines Mitgliedes. Er ist befugt, nach Anhörung der betroffenen Mitglieder, im Rahmen des verbandsinternen Ehrenratsverfahrens Strafen zu verhängen. Diese können im Einzelnen bestehen aus: Verwarnung, Verweis, Sperren und Ausschluss aus dem Verband. (4) Der Ehrenrat entscheidet abschließend. (5) Anträge an den Ehrenrat können Organe des NDSB sowie die Mitglieder nach § 5 Abs. 1 schriftlich stellen. (6) Die Entscheidungen des Ehrenrates sind für alle Mitglieder des NDSB verbindlich. Der Weg zu den staatlichen Gerichten bleibt unberührt. Vor Anrufung staatlicher Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass die betroffenen Mitglieder das verbandsinterne Ehrenratsverfahren durchführen.		c) unsportliches Verhalten eines Mitglieds, sofern nicht das Berufungskampfgericht des Schieß- und Bogensports zuständig ist.
--	--	--

IV. Ausschüsse, andere Gremien, hauptamtliche Verwaltung

§ 21 Ausschüsse

(1) Ständige Ausschüsse

- a) Der Gesamtsportausschuss: Diesem gehören die Mitglieder nach § 21 Abs. 1 b) an und der stv. Landesdamenleiter, ein stv. Landesjugendleiter, der stv. Landesausbildungsleiter, der stv. Landesligaleiter, die Kreissportleiter und die NDSB-Sportreferenten. Die Sportreferenten werden durch den Sportausschuss bestellt und vom Präsidium bestätigt. Vorsitzender und Sitzungsleiter ist der Landessportleiter, im Verhinderungsfall einer der stv. Landessportleiter.
- b) Der Sportausschuss (Sportleitung): Diesem gehören als Mitglieder an: Der Landessportleiter, der erste, zweite und dritte stv. Landessportleiter, der Landesdamenleiter, der Landesjugendleiter, der Landesausbildungsleiter, der Landesligaleiter, ein vom Präsidium berufenen sachkundigen Vertreter für Waffen recht. Vorsitzender ist der Landessportleiter, im Verhinderungsfall der 1. stv. Landessportleiter.
- c) Der Finanzausschuss: Diesem gehören als Mitglieder an: der Landesschatzmeister, der stv. Landesschatzmeister und zwei weiteren durch das Präsidium bestellte Mitglieder, die nicht dem Gesamtpräsidium angehören dürfen. Vorsitzender ist der Landesschatzmeister, im Verhinderungsfall der stv. Landesschatzmeister.

Das Präsidium, Gesamtpräsidium, Verbandsrat berufen erforderliche Ausschüsse zu Fach- bzw. Themenbereichen.

Art und Anzahl der Ausschüsse sowie deren Besetzung werden in einer entsprechenden Ordnung festgelegt.

Die Ausschüsse geben sich eine Geschäftsordnung, die vom Gesamtpräsidium zu genehmigen ist.

d) Der Frauenausschuss:

Diesem gehören als Mitglieder an: Der Landesdamenleiter, der stv. Landesdamenleiter und die Kreisdamenleiter der Kreisschützenverbände. Vorsitzender ist der Landesdamenleiter, im Verhinderungsfall der stv. Landesdamenleiter.

e) Der Ausbildungsausschuss: Diesem gehören als Mitglieder an: der Landesausbildungsleiter, der stv. Landesausbildungsleiter, die Kreisausbildungsleiter der Kreisschützenverbände. Vorsitzender ist der Landesausbildungsleiter, im Verhinderungsfall der stv. Landesausbildungsleiter.

f) Der PR-Ausschuss: Diesem gehören als Mitglieder an: ein Vizepräsident, der Landespressesprecher, der Webmaster des NDSB, die Pressesprecher und die Webmaster der Kreisschützenverbände. Vorsitzender ist ein Vizepräsident, im Verhinderungsfall der Landespressesprecher.

g) Der Traditionsausschuss: Diesem gehören als Mitglieder an: ein Vizepräsident, der vom Präsidium berufene Vertreter für Ehrungen, der jeweilige Landeskönig, die gewählten Traditionsbeauftragten der Kreisschützenverbände. Vorsitzender ist ein Vizepräsident, im Verhinderungsfall ein vom Präsidium berufenes Mitglied des Ausschusses.

h) Der Antrags- und Rechtsausschuss: Diesem gehören bis zu fünf durch das Präsidium berufene mittelbare Mitglieder an. Der Vorsitzende sollte eine sachkundige Person für Vereinsrecht sein, im Verhinderungsfall beruft das Präsidium ein Mitglied des Ausschusses.

(2) Ladungsfristen und Tagungsordnungspunkte sowie Aufgaben und Zuständigkeiten der Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung bzw. die jeweilige Ordnung der Ausschüsse.

(3) Nichtständige Ausschüsse

Die Organe gemäß § 10 Abs. 1 a bis d können für einzelne Maßnahmen mit einem festgelegten Aufgabenbereich, Personen berufen. Die Ergebnisse sind den Berufsorganen vorzulegen.

§ 22 NDSB-Jugend

(1) Sie führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die vom Haushalt des NDSB zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze und unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit.

(2) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die vom Jugendtag des NDSB beschlossen wird. Die Jugendordnung darf der NDSB-Satzung nicht widersprechen und tritt erst nach Zustimmung des Gesamtpräsidiums in Kraft. Im Zweifelsfall gelten die Regeln der Satzung.

(3) Der Landesjugendleiter und seine Stellvertreter, die vollgeschäftsfähig sein müssen, werden vom Jugendtag gewählt. Kraft Amtes gehört der Landesjugendleiter dem Gesamtpräsidium an. Bei Verhinderung des Landesjugendleiters hat der 1. Stellvertreter Vertretungsrecht im Gesamtpräsidium.

§ 23 Hauptamtliche Verwaltung

- (1) Das Präsidium kann hauptamtliche Mitarbeiter einstellen und regelt die Aufsichtspflicht nach dem Ressortprinzip. Diese Mitarbeiter sind von der Ausübung einer ehrenamtlichen und hauptamtlichen Funktion in den Organen und Ausschüssen des NDSB oder übergeordneten Verbänden und bei den unmittelbaren Mitgliedern ausgeschlossen.
- (2) Der Geschäftsführer oder Geschäftsstellenleiter ist für die Geschäftsstelle des NDSB sowie für alle laufenden und allgemeinen Angelegenheiten der Verwaltung verantwortlich. Er untersteht unmittelbar dem Präsidium und ist nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden.
- (3) Ein eingestellter Geschäftsführer oder Geschäftsstellenleiter kann als besonderer Vertreter nach § 30 BGB berufen werden.
- (4) Die hauptamtliche Verwaltung unterstützt die Organe und Ausschüsse und ist für die ihr vom Präsidium übertragenen Aufgaben verantwortlich. Einzelheiten werden im Anstellungsvertrag und in der Stellenbeschreibung geregelt.

V. Verbandsgrundlagen

§ 24 Satzungs- und Zweckänderung

- (1) Zur Beschlussfassung über die Neufassung oder Änderung der Satzung des NDSB ist eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Stimmberechtigten erforderlich.

(2) Für die Beschlussfassung über die Änderung der Zwecke § 2 Abs. 1 der Satzung des NDSB ist eine Dreiviertel- Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Stimmberechtigten erforderlich.

§ 25 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. Für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist sofern der Sinn der Satzung nicht verändert wird oder gesetzliche Änderungen in die Satzung aufzunehmen sind, wird der Verbandsrat beauftragt, diese Bestimmungen eigenständig in die Satzung aufzunehmen oder zu ändern.

(2) Die Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 und die Organmitglieder sind hierüber umgehend zu informieren.

(1) Zur Beschlussfassung über die Neufassung oder Änderung der Satzung des NDSB ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Stimmberechtigten erforderlich.

(2) Für die Beschlussfassung über die Änderung des in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten Zwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

(3) Für die Beschlussfassung über die Änderung der Zwecke § 2 Abs. 2 der Satzung des NDSB ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Stimmberechtigten erforderlich.

§ 26 Protokollierung

(1) Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung bzw. Sitzung zu unterzeichnen.

(2) Landesschützentag / Verbandsrat:

a) Über den Ablauf des Landesschützentages und den Verbandsratstagungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.

b) Das Protokoll vom Landesschützentag ist den unmittelbaren Mitgliedern innerhalb einer Frist von einem Monat im geschützten Bereich der NDSB-Homepage bekannt zu geben. Organmitgliedern ist es per E-Mail, bei Bedarf per Brief zuzusenden.

c) Das Protokoll von der Verbandsratstagung ist den Verbandsratsmitgliedern innerhalb einer Frist von einem Monat per E-Mail, bei Bedarf per Brief zuzusenden.

d) Das Protokoll des Landesschützentages / Verbandsrates gilt als genehmigt, wenn nicht ein berechtigtes Mitglied schriftlich Einspruch eingereicht hat. Einsprüche gegen das Protokoll können binnen einer Frist von zwei Monaten nach den Tagungen schriftlich begründet beim Präsidium eingereicht werden. Diese sind dem nächsten Landesschützentag / Verbandsrat zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Andere Organe und Ausschüsse:

a) Das Protokoll wird als nachvollziehbare Niederschrift erstellt.

b) das Protokoll des Landesschützentages ist den unmittelbaren Mitgliedern und Organmitgliedern innerhalb einer Frist von einem Monat auf der NDSB-Homepage bekannt zu geben.

c) Das Protokoll der Verbandsratstagung ist den Verbandsratsmitgliedern innerhalb einer Frist von einem Monat in Schriftform zuzusenden.

b) Die Niederschrift ist den Teilnehmern innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung schriftlich zu zusenden. Einsprüche gegen die Niederschrift können mit einer weiteren Frist von 14 Tagen schriftlich begründet bei der NDSB-Geschäftsstelle eingereicht werden. c) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn keine Einsprüche erfolgen. Im Falle eines Einspruches ist die Niederschrift bei nächster Sitzung zur Entscheidung vorzulegen. <u>§ 27 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von NDSB-Beschlüssen</u> (1) Anträge auf Feststellung der Nichtigkeit oder bei Anfechtung der Beschlüsse eines Organs sind schriftlich zu begründen und müssen dem Präsidium zugestellt werden. Danach kann innerhalb einer Frist von einem Monat der gerichtliche Klageweg beschritten werden. (2) Jedes von einem NDSB-Beschluss betroffene unmittelbare und mittelbare Mitglied ist zur Anfechtung berechtigt. <u>§ 28 Datenschutzbestimmungen</u> (1) Datenverarbeitung: a) Zur Erfüllung des Zwecks und der Aufgaben des NDSB werden unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder gespeichert, übermittelt und gepflegt.	b) Die Niederschrift ist den Teilnehmern innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung in Schriftform zuzusenden. Einsprüche gegen die Niederschrift können mit einer weiteren Frist von 14 Tagen schriftlich begründet bei der NDSB Geschäftsstelle eingereicht werden.
--	--

b) Jeder Betroffene hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
- Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(2) Internet:

Zur Erfüllung des Zwecks und der Aufgaben des NDSB werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten ins Internet gestellt, insbesondere auch Daten zu bzw. von Wettkämpfen.

(3) Den Organen, allen Mitarbeitern des NDSB und sonst für den NDSB Tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem NDSB hinaus.

§ 29 NDSB-Ordnungen

(1) Die Organe und die ständigen Ausschüsse erstellen eigene Ordnungen, in denen die jeweiligen Aufgaben geregelt werden. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung. Die vom Jugendtag beschlossene Jugendordnung tritt erst durch Beschluss des Gesamtpräsidiums in Kraft.

Es werden insbesondere erstellt die: Geschäftsordnung, Finanzordnung, Spesen- und Reisekostenordnung, Sportordnung, Ligaordnung, Ausbildungs- und Prüfungsordnung, Jugendordnung, Ehrenratsordnung, Ehrungsordnung. (2) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Ordnung ist grundsätzlich das Gesamtpräsidium zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird. (3) Zur ihrer Wirksamkeit sind die NDSB-Ordnungen allen Mitgliedern bekannt zu geben. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen. <u>§ 30 Haftungsbeschränkung</u> (1) Haftung ehrenamtlich Tätiger: Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem NDSB, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. (2) Haftungsbeschränkung: Die Haftung aller Organmitglieder und seiner stellvertretenden Ausschussmitglieder des NDSB, die Revisoren, die besonderen Vertreter nach § 30 BGB und die mit der Vertretung des NDSB beauftragten Verbandsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit dies Kraft Gesetzes zulässig ist. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne das Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen dem NDSB einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.	(2) Die Ausschüsse geben sich ihre Geschäftsordnungen mit einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder. Die Geschäftsordnungen bedarf der Genehmigung durch das Gesamtpräsidium. (3)
---	---

(3) Haftung des NDSB:

Der NDSB haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des NDSB oder bei Verbandsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen des NDSB gedeckt sind.

§ 31 Rechnungsprüfung

(1) Die Rechnungsprüfung wird jährlich durchgeführt und beinhaltet die gesamte Prüfung der Geschäftsführung des NDSB einschließlich der Jugend. Die Revisoren sind allein dem Landesschützentag verantwortlich.

(2) Zur Durchführung der Rechnungsprüfung wählt der Landesschützentag gemäß Wahlen § 15 c Revisoren, die nicht dem Gesamtpräsidium angehören dürfen. Sie sollten sich in der Rechnungsprüfung auskennen.

(3) Den Revisoren obliegt die Prüfung aller Kassen des NDSB, einschließlich der Jugend- und Sportkassen und etwaiger Sonder- / Bargeldkassen. Die Revisoren sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Sie haben insbesondere die Aufgabe die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des NDSB hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Rechtmäßigkeit des Handelns, insbesondere auch unter rechtlichen Gesichtspunkten, zu prüfen. Dies beinhaltet unter anderem auch die

Prüfung von einzelnen Vorgängen und Verträgen. Die Revisoren sind berechtigt ohne Vorankündigung Vorgänge einer Prüfung zu unterziehen. (4) Die Revisoren legen ihren jährlichen Abschlußbericht dem Präsidium vor und berichten dem Landesschützentag. (5) Unabhängig von der verbandsinternen Rechnungsprüfung ist von einem vereidigten Wirtschaftsprüfer der Jahresabschluss zu erstellen. <u>§ 32 NDSB-Eigentum</u> (1) Vermögensgegenstände des NDSB dürfen nur seinem satzungsmäßigen Zweck dienen. (2) Für den Erwerb, der Veräußerung und der Beleihung von Grundstücken im Ganzen oder in Teilen davon sowie von grundstücksgleichen Rechten ist das Präsidium geschäftsführend zuständig. Eine Beschränkung zur Wirksamkeit der Handlungen nach außen, für die aufgeführten Maßnahmen, besteht für das Präsidium nicht. Die haushaltsrechtlichen Vorgaben müssen beachtet werden. (3) Mit allen dem NDSB gehörenden Gegenständen ist pfleglich und verantwortungsbewusst umzugehen.	(5) Unabhängig von der verbandsinternen Rechnungsprüfung ist von einem vereidigten Wirtschaftsprüfer der Jahresabschluss zu erstellen
--	---

VI. Schlussbestimmungen

§ 33 Auflösung des NDSB

- (1) Ein Antrag auf Auflösung des NDSB muss von mindestens einem Fünftel der unmittelbaren Mitglieder schriftlich begründet dem Präsidium per eingeschriebenen Brief zugestellt werden.

Der Antrag kann auch vom Verbandsrat oder Gesamtpräsidium gestellt werden. Das Präsidium hat innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Antrages, der mit dem Eingangsvermerk des NDSB zu versehen ist, einen außerordentlichen Landesschützentag durchzuführen.

Die Einladung ist den Mitgliedern zwei Monate vor dem Durchführungstermin schriftlich per Postbrief mit der endgültigen Tagesordnung zu zustellen. Gegenstand und Thema der Tagesordnung darf nur der Punkt Auflösung des NDSB sein.

- (2) Für den Auflösungsbeschluss bedarf es einer Vierfünftel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

- (3) Hierüber ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist. Das zuständige Registergericht und Finanzamt sowie die übergeordneten Fachverbände sind umgehend von der Verbandsauflösung zu informieren.

Die Einladung ist den Mitgliedern zwei Monate vor dem Durchführungstermin in Schriftform mit der endgültigen Tagesordnung zuzustellen. Gegenstand und Thema der Tagesordnung darf nur der Punkt Auflösung des NDSB sein.

§ 34 Mittelverwendung nach Auflösung des NDSB

Bei Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene NDSB-Vermögen nach Deckung aller bestehenden Verbindlichkeiten dem Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. zur Förderung des Schießsports in Schleswig-Holstein zu.

§ 35 Inkrafttreten der Satzung

Die Änderung der Satzung wurde vom Landesschützentag am 08. Mai 2011 beschlossen. Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel in Kraft.
Tag der Eintragung 23.01.2012

Bei Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene NDSB-Vermögen nach Deckung aller bestehenden Verbindlichkeiten dem Landessportverband Schleswig-Holstein e. V. zur Förderung des Schieß- und Bogensports in Schleswig Holstein zu.

Die Änderung der Satzung wurde vom Landesschützentag am ???

Tag der Eintragung???